

Freiwillige Versicherung von Ehrenamtsträgern

Bei der Unfallkasse NRW können sich bestimmte Personen oder Personengruppen auf Antrag ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. ihr bürgerschaftliches Engagement freiwillig versichern (lassen).

Dabei handelt es sich um gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, **für die die Unfallkasse NRW zuständig ist.**

Gewählte Ehrenamtsträger sind Personen, die mit ihrer Wahl ein durch Satzung vorgesehene offizielles Amt unentgeltlich für eine privatrechtliche Organisation ausüben (z.B. Vorstand eines Vereins, Kassenwart, Schriftführer).

Beauftragte Ehrenamtsträger sind Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind z.B. leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.

Voraussetzungen

Die Organisation, für die die Ehrenamtsträger tätig werden, muss die Voraussetzungen der **steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit** erfüllen. Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden allgemein die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO) verstanden. Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer.

Damit eine freiwillige Versicherung beantragt werden kann, muss die Unfallkasse NRW **der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger** für die gemeinnützige Organisation sein.

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag bei der Unfallkasse NRW**. Dieser kann durch den freiwillig Versicherten, die gemeinnützige Organisation oder einen Verband gestellt werden, in dem die Organisation Mitglied ist. Nach Prü-

fung erhält der Antragsteller eine Versicherungsbestätigung.

Zur Prüfung der Versicherungsberechtigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit der Organisation,
- ein Nachweis über die Wahl in ein offizielles Amt oder
- ein Nachweis über die Beauftragung für eine herausgehobene Aufgabe und deren unentgeltlicher Ausübung,
- das ausgefüllte Antragsformular

Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Unfallkasse NRW, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird.

Die freiwillige Versicherung kann durch schriftlichen Antrag beendet werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Alternativ erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem das gewählte Mitglied aus seinem Ehrenamt ausscheidet, bzw. wenn der Beitrag binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist oder bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen.

Beitrag

Beitragspflichtig ist der Antragsteller.

Versicherungsschutz

Sind die beschriebenen Kriterien erfüllt, erstreckt sich der Unfallversicherungsschutz auf alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt verrichtet werden sowie auf die damit verbundenen direkten Wege.